

4. Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Anteils an der erzielten überplanmäßigen Selbstkostensenkung ist die Erfüllung des Produktionsplanes.

(2) Die zur Errechnung der Selbstkostensenkung benutzten Unterlagen sind als Nachweis klar und deutlich zu führen und müssen jederzeit zur Überprüfung und Einsichtnahme bereitgehalten werden. Das ausgefüllte Formblatt Nr. 1 oder Nr. 2 ist von den Betrieben mit dem Abschluß zum 31. Dezember 1950 der zuständigen Vereinigung einzureichen.

Teil 2

Bei zentral- und landesverwalteten volkseigenen Handelsbetrieben und deren Organisationen

§ 7

(1) Bei der Handelsorganisation (HO) verrechnen die Hauptgeschäftsleitungen der Kaufstätten- und der Gaststättenorganisation, der Konfektionsbetrieb, die zentralverwalteten Kaufhäuser und der HO-Großhandel als Zuweisung zum Fonds zur Verbesserung der Lebenslage der Arbeiter und Angestellten 3% der nach § 2 ermittelten Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme in den Kosten.

(2) Bei der Vereinigung volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (WEAB) verrechnen die Kreiskontore als Zuweisung zum Fonds zur Verbesserung der Lebenslage der Arbeiter und Angestellten 3 % der nach § 2 ermittelten Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme in den Kosten.

(3) Die Deutschen Handelszentralen (DHZ), die Deutschen Außenhandelsanstalten (DAHA) einschl. der Gesellschaft für Innerdeutschen Handel (IHH), das Leipziger Messeamt einschl. der Betriebe des Leipziger Messeamtes, die Deutsche Saatzeitungsgesellschaft (DSG), die Deutsche Düngerzentrale und die den landesverwalteten Industrievereinigungen angeschlossenen volkseigenen Handelsbetriebe verrechnen als Zuweisung zum Fonds zur Verbesserung der Lebenslage der Arbeiter und Angestellten 3 % der nach § 2 ermittelten Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme in den Kosten.

(4) Außerdem wird dem Fonds zur Verbesserung der Lebenslage der Arbeiter und Angestellten ein Anteil vom überplanmäßig erzielten Gewinn zu Lasten des Bruttogewinnes zugeführt. Über die Höhe der Zuführung entscheidet auf Grund des Jahresabschlusses das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik in Verbindung mit den zuständigen Fachministerien.

(5) Die Hauptgeschäftsleitungen der Kaufstättenorganisation überweisen 16 %/o, die Hauptgeschäftsleitungen der Gaststättenorganisation überweisen 4 % des nach Abs. 1 und 4 gebildeten Fonds an ihre zuständigen Landesleitungen, die aus diesen Beträgen einen Fonds zur Verbesserung der Lebenslage der Arbeiter und Angestellten zu bilden haben. Die zentralverwalteten Kaufhäuser, der HO-Großhandel, der Konfektionsbetrieb und die Landesleitungen der Kaufstätten- und der Gaststättenorganisation überweisen 5% des nach Abs. 1, 4 und 5 gebildeten Fonds

an die Zentrale Leitung der HO, die aus diesen Beträgen einen Fonds zur Verbesserung der Lebenslage der Arbeiter und Angestellten zu bilden hat.

(6) Die Kreiskontore der WEAB überweisen 7 %/o des nach Abs. 2 und 4 gebildeten Fonds an die zuständigen Landeskontore, die aus diesen Beträgen einen Fonds zur Verbesserung der Lebenslage der Arbeiter und Angestellten zu bilden haben. Die Landeskontore der VVEAB überweisen aus der Gesamtsumme ihres Fonds 33 1/3 %/o an ihre Hauptgeschäftsleitung Berlin, die hieraus einen Fonds zur Verbesserung der Lebenslage der Arbeiter und Angestellten zu bilden hat.

(7) Die den landesverwalteten Industrievereinigungen angeschlossenen volkseigenen Handelsbetriebe überweisen 1% des nach Abs. 3 und 4 gebildeten Fonds an ihre Vereinigungen, die hieraus einen Fonds zur Verbesserung der Lebenslage der Arbeiter und Angestellten zu bilden haben.

§ 8

(1) Bei der Handelsorganisation (HO) verrechnen die Hauptgeschäftsleitungen der Kaufstätten- und der Gaststättenorganisation, der Konfektionsbetrieb, die zentralverwalteten Kaufhäuser, der HO-Großhandel als Zuweisung zum Fonds für Rationalisierung und Erfindungswesen 1% der nach § 2 ermittelten Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme in den Kosten.

(2) Bei der WEAB verrechnen die Kreiskontore als Zuweisung zum Fonds für Rationalisierung und Erfindungswesen 1% der nach § 2 ermittelten Brutto-lohn- und -Gehaltssumme in den Kosten.

(3) Die DHZ, die DAHA einschl. der IDH, das Leipziger Messeamt einschl. der Betriebe des Leipziger Messeamtes, die DSG, die Deutsche Düngerzentrale und die den landesverwalteten Industrievereinigungen angeschlossenen Handelsbetriebe verrechnen als Zuweisung zum Fonds für Rationalisierung und Erfindungswesen 1 % der nach § 2 ermittelten Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme in den Kosten.

(4) Außerdem wird dem Fonds für Rationalisierung und Erfindungswesen ein Anteil vom überplanmäßig erzielten Gewinn zu Lasten des Bruttogewinnes zugeführt. Über die Höhe der Zuführung entscheidet auf Grund des Jahresabschlusses das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik in Verbindung mit den zuständigen Fachministerien.

(5) Die Hauptgeschäftsleitungen der Gaststätten- und der Kaufstättenorganisation der HO überweisen 25% des nach Abs. 1 und 4 gebildeten Fonds an ihre zuständigen Landesleitungen, die aus diesen Beträgen einen Fonds für Rationalisierung und Erfindungswesen zu bilden haben.

(6) Die Kreiskontore der VVEAB überweisen 25 %/o des nach Abs. 2 und 4 gebildeten Fonds an die zuständigen Landeskontore, die aus diesen Beträgen einen Fonds für Rationalisierung und Erfindungswesen zu bilden haben.